

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 568) Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt. Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEstPLRSVO oder § 28 ThürEstPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Geschichte Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Fachs Geschichte Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.

4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Geschichte.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Geschichte als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

7 Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Geschichte. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLRSVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Geschichte besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
(eins aus)	Hist 210	Basismodul Alte Geschichte	10	WP
	Hist 220	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	10	
(eins aus)	Hist 230	Basismodul Frühe Neuzeit	10	WP
	Hist 240	Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	10	
Vertiefender Wahlpflichtbereich Alte und Mittelalterliche Geschichte*	Hist 311R	Regelschulmodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	5	WP*
	Hist 312R	Regelschulmodul Alte Geschichte – Römische Geschichte - Seminar	5	
	Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte – Griechische Geschichte	10	
	Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte – Römische Geschichte	10	
	AG 811	Vertiefung Griechische Geschichte	10	
	AG 812	Vertiefung Römische Geschichte	10	
	Hist 313R	Regelschulmodul Mittelalterliche Geschichte	5	
	Hist 313	Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte	10	
	MAHist820	Mittelalterliche Geschichte III	10	
	MAHist825	Mittelalterliche Geschichte – Thüringische Landesgeschichte III	10	
Vertiefender Wahlpflichtbereich Neuere und Neueste Geschichte*	Hist 314R	Regelschulmodul Frühe Neuzeit	5	WP*
	Hist 314	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	10	
	Hist 320Ra	Regelschulmodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 19. Jh.)	5	
	Hist 320a	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 19. Jh.)	10	
	Hist 830	Modul Seminar Frühe Neuzeit	10	
	Hist 835	Modul Seminar Aufklärung	10	
	Hist 840	Modul Seminar Geschichte des 19. Jahrhunderts	10	
	Hist 320Rb	Regelschulmodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 20. Jh.)	5	
	Hist 320b	Aufbaumodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Schwerpunkt 20. Jh.)	10	
Hist 850	Modul Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	10		
Fachdidaktik (5 LP)	Hist GD I	Geschichtsdidaktik I	5	P
Davon zu erbringen LP:			45	

* Die beiden ausgewiesenen, vertiefenden Wahlpflichtbereiche (Großepochen) Alte und Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte müssen mit je 10 LP abgedeckt werden, wobei die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Module zu beachten sind. Mindestens ein Modul mit 10 Leistungspunkten, das kein Aufbaumodul ist, muss belegt werden. Zusätzliche Basismodule können für diese vertiefenden Wahlpflichtbereiche nicht belegt werden, der Inhalt eines weiteren Basismoduls wird jedoch im Rahmen des Selbststudiums empfohlen.

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaft	HiLR SPs	Vorbereitungsmodul (1) Klausur	5	P
	HiLR SPm	Vorbereitungsmodul (2) mündliche Prüfung	5	P
Fachdidaktik	HiLR GDIII	Vorbereitungsmodul (3) mündliche Prüfung Geschichtsdidaktik	5	P
Summe:			15	

11. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena